

DATUM: 13.01.2020

## **Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tontagebaus Christel**

### **Hier: Planänderung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG**

Der Niederschrift zum Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) für die Erweiterung des Tontagebaus "Christel" der Firma Sibelco im Westerwaldkreis am 27.06.2019 in Nentershausen folgend, werden die nachfolgend dargestellten Planänderungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG beantragt:

#### **1. Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche**

Die Herstellung einer größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche bezog sich im Rahmen der Erörterung ausdrücklich auf den Rekultivierungsabschnitt R3. Es wurde sich darauf verständigt, dass dort eine größere landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung gestellt und die dort bisher vorgesehene Wiederaufforstungsfläche verkleinert werden soll. Dafür soll eine entsprechend große Aufforstungsfläche im Bereich der Rekultivierungsabschnitte R4 und R5 vorgesehen werden (Flächentausch).

Der beigegefügte geänderte Rekultivierungsplan (Anlage 4.6 neu) enthält die angesprochenen Neuabgrenzungen im Bereich der Rekultivierungsabschnitte R3, R4 und R5. An den Flächenverhältnissen der land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung in Bezug auf die Gesamtfläche des Rahmenbetriebsplans erfolgen keine Veränderungen.

Außerdem wurde entsprechend den Vereinbarungen auf dem Erörterungstermin die landwirtschaftliche Nutzfläche im Verhältnis 30 % Grünlandfläche zu 70 % Ackerfläche aufgeteilt. Die Ackerfläche soll dabei im Bereich der Rekultivierungsabschnitte R3 bis R6 wiederhergestellt werden, da dort der im Rahmen der Tagebauerweiterung anfallende Mutterboden direkt auf der Verfülloberfläche wieder aufgetragen werden kann (Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und soweit möglich des Ertragspotentials). Im Bereich des Rekultivierungsabschnitts R10, wo der Massenausgleich mit Fremdmaterial erfolgen soll, ist die Grünlandnutzung vorgesehen.

Im geänderten Rekultivierungsplan (Anlage 4.6 neu) wurden außerdem folgende auf dem Erörterungstermin besprochene Änderungen / Ergänzungen vorgenommen:

- Darstellung der Fläche über eine künftige gewerbliche Nutzung aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Firma Wagner und der Ortsgemeinde Nentershausen, die über die Zielaussage für eine gewerbliche Nutzung des Flächennutzungsplans hinausgeht. Sibelco ist Rechtsnachfolger der Fa. Wagner und somit Vertragspartner.
- Anpassung der Wegeverbindung entlang des südlichen und südöstlichen Tagebaurandes: die dort ursprünglich vorgesehene Fußwegverbindung ist jetzt als durchgehende für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge passierbare Verbindung dargestellt. Neue Wegeverbindungen werden nach den „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau“ (RLW) hergestellt.

## 2. Nachkartierung im Bereich des Buchenbestandes auf Basaltsporn

Als zusätzliche Anlage 4.10 zum Rahmenbetriebsplan erfolgte eine ergänzende artenschutzfachliche Prüfung (als Anlage beigelegt). Diese artenschutzfachliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage einer ergänzenden Erfassung von Fledermäusen und Haselmäusen. Die übrigen relevanten Arten(gruppen) wurden einer erneuten Abschätzung unterzogen. Bei der Bewertung wurde auch eine bereits in 2017 erfolgte Baumhöhlenkartierung zugrunde gelegt.

Die artenschutzfachliche Prüfung hat folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Folge:

- Es fanden sich keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Haselmäuse, d. h. hier sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
- Das Auftreten von insgesamt 17 Fledermausarten und die Registrierung einer relativ hohen Anzahl an Kontakten bestimmter Artengruppen an den Horchboxen ist nach Auswertung der Horchboxendaten einerseits auf die hohe Zahl an Baumhöhlen im Zentrum des bewaldeten Rückens zurückzuführen und andererseits auf die benachbarte westexponierte Basalt-Abbauwand. Dadurch kommt es vor allem in den Abendstunden vor Sonnenuntergang zu einer thermischen Begünstigung dieses Bereiches, die auch nach Sonnenuntergang weiter bestehen dürfte. In der Folge dürfte es zu einer verstärkten Aktivität von Beutetieren in diesem Bereich kommen, was wiederum eine intensive Jagdaktivität der Fledermäuse auslösen kann.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Fledermäuse zu vermeiden sind Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes grundsätzlich in der Überwinterungszeit der Fledermäuse durchzuführen. Die mögliche Rodungszeit verkürzt sich dadurch auf den Zeitraum zwischen 15. November und 01. März.

- Im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbetriebsplans werden 10 Baumhöhlen verloren gehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist der Verlust dieser Baumhöhlen durch die Anbringung von Ersatzquartieren und durch die Nutzungsaufgabe entsprechen des rheinland-pfälzischen Konzepts zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT-Konzept der Landesforsten Rheinland-Pfalz) auszugleichen. Es wird als sinnvoll erachtet, den Baumhöhlenverlust bereits frühzeitig im Verhältnis 3:1 auszugleichen (Einbringung von künstlichen Höhlen). Nähere Ausführungen hierzu siehe unten unter Punkt 3 „Ausgleichsmaßnahme zur Waldrodung (Anwendung des BAT)“
- Vor der Rodung muss in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Verloren gegangene Höhlen sind im Vorfeld der Rodung auszugleichen. Diese ergänzende Vermeidungsmaßnahme ist in Bezug auf Vögel und Fledermäuse erforderlich.

Da unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

### **3. Ausgleichsmaßnahme zur Waldrodung (Anwendung des BAT)**

Als weitere Anlage ist eine Karte beigelegt, auf der die Ausgleichsmaßnahmen zur Waldrodung festgelegt sind. Die vorgesehenen Flächen grenzen unmittelbar südlich an den von der Rodung betroffenen Bereich an. Dabei handelt es sich um einen Buchen-Eichen-Altholzbestand und einen baumhöhlenfreien Jungbestand im Bereich der aufgeforsteten Abraumhalde des angrenzenden Basalttagebaus. Folgende Maßnahmen sollen dort umgesetzt werden:

#### **Herausnahme eines Laubholzbestandes aus der forstlichen Nutzung**

- Nutzungsverzicht eines Buchen-Eichen-Altholzbestandes auf dem Grundstück Gemarkung Nentershausen, Flur 53 Nr. 5194 (südlicher Waldrest der mittlerweile abgebauten Basaltkuppe „Welterstein“). Die betroffene Fläche hat einen Umfang von ca. 3.200 m<sup>2</sup> und befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Nentershausen, die dieser Maßnahme noch zustimmen muss.
- Die Ausgleichsfläche soll als „Waldrefugium“ im Rahmen des BAT-Konzeptes des Landes Rheinland-Pfalz eingestuft und entwickelt werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden dort zeitnah umgesetzt, um diese Fläche bereits vor dem Eingriff ökologisch aufzuwerten:
  - Erhalt der Laubgehölze ohne Nutzung.
  - Einbringen von 10 Fledermausnistkästen: 5 Winterquartiere, 5 Sommerquartiere. Auf die Art der Nistkästen wird in der beigelegten ergänzenden artenschutzfachlichen Prüfung näher eingegangen.
  - Einbringen von stehendem Totholz mit vorhandenen Baumhöhlen aus dem unmittelbar benachbarten Rodungsabschnitt 1, welcher der Abbauphase A1 zugeordnet ist.

#### **Aufwertung eines baumhöhlenfreien Jungbestandes**

- Zeitnahes Einbringen von 20 Fledermausnistkästen: 5 Winterquartiere, 15 Sommerquartiere (insbes. im Bereich des südlich gelegenen Grauerlen-Stangenholzes). Auf die Art der Nistkästen wird in der beigelegten ergänzenden artenschutzfachlichen Prüfung näher eingegangen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Firma Bach. Der Flächenumfang beträgt ca. 8.800 m<sup>2</sup>.

#### **Anlagen**

- Anlage 4.6 neu - Rekultivierungsendstand (Format A3)
- Anlage 4.10 Ergänzende artenschutzfachliche Prüfung (23 Seiten)
- Ergänzende Ausgleichsfläche (Format A3)